

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 86

Ilmenau, den 15 März 2011

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau	2
Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau	15
Finanzordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Ilmenau	27

# **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

## **Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau**

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau) beschließt durch die Urabstimmung vom 25. bis 27. Mai 2009 gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), die folgende Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau. Der Rektor hat die Satzung am 8. März 2011 genehmigt.

### **Präambel**

Der Studierendenrat (StuRa) und die Fachschaftsräte sind die Interessenvertretungen der Studierenden und der Fachschaften gegenüber der Hochschulleitung und allen sonstigen Institutionen und Organisationen. Sie vertreten die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Der StuRa und die Fachschaftsräte sind nicht parteipolitisch tätig. Sie können jedoch z. B. mit Parteien zusammenarbeiten, wenn es der Wahrnehmung studentischer Interessen dient und nicht gegen die Prinzipien dieser Satzung verstößt. Die Studierendenschaft der TU Ilmenau bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert.

### **Abschnitt I – Studierendenschaft**

#### **Begriffsbestimmung und Aufgaben**

##### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Nach § 72 Abs. 1 ThürHG bilden alle an der TU Ilmenau immatrikulierten Studierenden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Ilmenau.

(2) Nach § 72 Abs. 2 ThürHG verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Hochschulleiters bzw. der Hochschulleiterin der TU Ilmenau.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Alle eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Den Fachschaften kommt keine Rechtsfähigkeit zu.

## **§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der TU Ilmenau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden
3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden
4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
5. Förderung des freiwilligen Studierendensports in Zusammenarbeit mit der Hochschule
6. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Studierendenschaft das Recht, z. B. mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, Vereinen und Parteien zusammenzuarbeiten.

## **Demokratische Mitbestimmungsrechte**

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum StuRa und zum Fachschaftsrat seiner jeweiligen Fakultät. Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht

1. Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
2. schriftliche Anfragen und Anträge an den StuRa und die Organe seiner Fachschaft zu richten.
3. den StuRa und die Fachschaftsräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Zahlung des Semesterbeitrags nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

### **§ 4 Urabstimmung**

(1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft ihre oberste beschlussfassende Funktion aus. Sie dient der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, insbesondere der Beschluss über die Satzung der Studierendenschaft und die Festsetzung der Höhe des Semesterbeitrages. Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung.

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt

1. auf Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
2. auf Beschluss des StuRas mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,

3. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen worden sein muss,
4. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Urabstimmung wird in der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Beschluss oder Antrag durchgeführt. Der Ablauf der Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(4) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gemacht werden. Die Organisation der Urabstimmung, insbesondere die Wahl der Verfahrensweise, liegt beim StuRa.

(5) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich nach seiner Feststellung bekannt zu machen.

## **Abschnitt II - Organe der Studierendenschaft**

### **Übersicht**

#### **§ 5 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften**

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. der Gewähltenkonvent und
3. der Studierendenrat (StuRa).

(2) Die Organe der Fachschaften sind

1. die Fachschaftsvollversammlungen und
2. die Fachschaftsräte.

### **Vollversammlung**

#### **§ 6 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung dient der Information der Studierendenschaft über die Arbeit des StuRas. Sie berät Fragen, die die Studierendenschaft als Ganzes betreffen, kann Empfehlungen an den StuRa geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des StuRas einlegen. Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in der Vollversammlung rede-, Antrags- und stimmberechtigt.

(2) Die Vollversammlung wird durch den StuRa einberufen

1. auf Beschluss des StuRas mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsrate, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen worden sein muss oder
3. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Einberufung einer Vollversammlung ist unverzüglich bekannt zu machen. Die Themen, zu denen die Studierendenschaft beschließen soll, sind ebenfalls zu veröffentlichen. Dem StuRa obliegt die Organisation und Durchführung der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung muss innerhalb von 2 Wochen in der Vorlesungszeit nach dem Beschluss oder der Antragsstellung durchgeführt werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

## **Gewähltenkonvent und Kommunikationsbeauftragte**

### **§ 7 Gewähltenkonvent**

(1) Der Gewähltenkonvent wird aus dem studentischen Konsul bzw. der studentischen Konsulin und den studentischen Mitgliedern des StuRas, der Fakultätsräte, der Fachschaftsrate, des Gleichstellungsrats, des Senats sowie der ständigen Senatsausschüsse gebildet. Jede Person hat eine Stimme.

(2) Der Gewähltenkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der studentischen Senatsmitglieder;
2. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls;
3. Wahl der Schiedskommission;
4. Unterstützung der studentischen Senatsmitglieder bei der Findung der studentischen Senatsausschussmitglieder;
5. Sicherung des Informationsflusses unter den studentischen Gremienmitgliedern.

(3) Alle in Abs. 1 nicht benannten gewählten Studierenden sind beratende Mitglieder des Gewähltenkonvents.

(4) Die Versammlungen des Gewähltenkonvents finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt. Jede bzw. jeder Kommunikationsbeauftragte nach § 8 dieser Satzung hat die Pflicht, im Gewähltenkonvent über die Arbeit des Gremiums zu berichten, dem er oder sie angehört. Kann der bzw. die Kommunikationsbeauftragte an einer Sitzung des Gewähltenkonvents nicht teilnehmen, so hat er bzw. sie eine geeignete Vertreterin bzw. einen geeigneten Vertreter zu bestimmen.

(5) Der Gewähltenkonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 8 Kommunikationsbeauftragte**

(1) Die studentischen Mitglieder des Senats, der ständigen Senatsausschüsse und der Fakultätsräte bestimmen jeweils eine Person aus ihrer Mitte, die gegenüber anderen Gremien sowie dem studentischen Konsul bzw. der studentischen Konsulin als Kontaktperson fungiert. Diese Personen berichten auf dem Gewähltenkonvent über ihre Arbeit und informieren in dringenden Angelegenheiten andere betroffene Gremien sowie den StuRa.

(2) Kommunikationsbeauftragte nach Abs. 1 genießen im StuRa Rede- und Antragsrecht. Sie erhalten dadurch nicht den Status eines StuRa-Mitgliedes.

(3) Alle in Abs. 1 nicht benannten gewählten Studierenden müssen den studentischen Mitgliedern ihres einsetzenden Gremiums und der studentischen Konsulin bzw. dem studentischen Konsul über ihre Arbeit Bericht erstatten. Auch sie bestimmen zu diesem Zweck eine verantwortliche Person aus ihrer Mitte.

## **Studierendenrat**

### **§ 9 Studierendenrat**

(1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das Handlungsorgan der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Ungeachtet der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung hat der StuRa folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung zur Erfüllung der Aufgaben
2. Initiierung notwendiger Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen
3. Beschluss des Haushaltsplans
4. Errichtung und Auflösung von Referaten sowie Wahl der entsprechenden Referenten
5. Beschlussfassung zur Entlastung der Referenten, insbesondere des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin
6. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft in andere, die Interessen der Studierenden berührende Organe und Einrichtungen, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen, die gemäß § 6 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 beantragt bzw. beschlossen wurden
8. Umsetzung von Beschlüssen der Urabstimmungen und Vollversammlungen
9. Wahl der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls

(3) Zur wirksamen Vertretung bei operativen Rechtsgeschäften des Tagesgeschäfts bedarf es der Unterschrift eines Mitglieds des StuRas, welches vom StuRa zu diesem Zwecke bevollmächtigt wurde. Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung, ist zusätzlich ein vorheriger Beschluss des StuRa nötig. Dies gilt auch bei Rechtsgeschäften,

aus denen keine finanziellen Verpflichtungen entstehen. Bei finanziellen Angelegenheiten ist das Finanzreferat zwingend zu beteiligen. Fällt das Geschäft in den Bereich eines anderen Referats, so ist auch dieses einzubeziehen.

(4) Der StuRa kann für die Führung der Geschäfte des StuRas einen weisungsgebundenen Angestellten bzw. eine weisungsgebundene Angestellte einstellen. Diese Person darf nicht Mitglied des StuRas sein. In diesem Fall kann eine für die Vertretung nach Abs. 3 notwendige Unterschrift vom Angestellten bzw. von der Angestellten stammen. Die Aufgaben und Befugnisse des Angestellten bzw. der Angestellten regelt die Geschäftsordnung des StuRas in Verbindung mit dem zwischen StuRa und ihm bzw. ihr geschlossenen Arbeitsvertrag. Zur Einstellung und Entlassung eines Angestellten bzw. einer Angestellten bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas.

(5) Der StuRa gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschließt er mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

### **§ 10 Zusammensetzung**

(1) Der StuRa besteht aus 16 direkt gewählten Mitgliedern sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin eines jeden Fachschaftsrats, den bzw. die dieser aus seiner Mitte wählt. Diese Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht und arbeiten im StuRa gleichberechtigt mit.

(2) Die Mitgliedschaft im StuRa beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. bei Auflösung des StuRas,
3. durch Niederlegen des Mandats oder
4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der TU Ilmenau.

Für ein nach Satz 1 Ziffer 3 oder 4 ausscheidendes Mitglied rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Stehen keine Kandidaten und Kandidatinnen zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des StuRas entsprechend.

(3) Ist es einem Mitglied des StuRas aus triftigem Grund für einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht möglich, seinen Pflichten als Mitglied des StuRas nachzukommen, so kann es für diesen Zeitraum sein Mandat ruhen lassen. Der Antrag ist schriftlich beim StuRa zu stellen und muss neben der Begründung auch Anfangs- und Enddatum des betroffenen Zeitraums enthalten. Die Anzahl der Mitglieder des StuRas verringert sich während der Ruhezeit entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Gewähltenkonvents haben für die Dauer ihrer Amtszeit Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des StuRas. Sie orientieren sich bei ihrer Arbeit an den Beschlüssen des StuRas.

(5) Der Angestellte bzw. die Angestellte des StuRas ist berechtigt und verpflichtet, mit beratender Stimme bei allen Versammlungen des StuRas mitzuwirken, soweit nicht die

eigene Person betroffen ist. Er bzw. sie genießt Rede- und Antragsrecht. Er bzw. sie ist in seiner bzw. ihrer Arbeit an die Beschlüsse des StuRas gebunden.

### **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des StuRas sind die Vertreter bzw. Vertreterinnen aller Studierenden der TU Ilmenau.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die Pflicht, an den Versammlungen des StuRas teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse des StuRas mitzuwirken. Nach zweimalig unentschuldigtem Fehlen wird das entsprechende Mitglied nachdrücklich aufgefordert, sein Amt gewissenhafter wahrzunehmen. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen wird dem Mitglied empfohlen sein Amt niederzulegen.

(3) Die Mitglieder des StuRas haben das Recht, von den Referentinnen und Referenten nach §13 Abs. 1 Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Mitglieder des StuRas erteilen auf Anfrage aus der Studierendenschaft Auskunft über ihre Tätigkeit.

(5) Sie haben das Recht, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben des StuRas entstandenen Auslagen auf Antrag zurückerstattet zu bekommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder sonstige entgeltliche Gegenleistungen.

### **§ 12 Sitzungen**

(1) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich. Die Festlegung des Wochentags und der Uhrzeit erfolgt durch Beschluss des StuRas und wird umgehend bekannt gemacht.

(2) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hat sich die Anzahl der Mitglieder aufgrund der Vorschriften aus § 10 Abs. 2 und 3 verringert, ist die verringerte Mitgliederzahl ausschlaggebend. Dies gilt auch für alle anderen Mehrheitsregelungen dieser Satzung und der Ergänzungsordnungen, welche sich auf die Anzahl der Mitglieder des StuRas beziehen.

(3) Der StuRa beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung der Studierendenschaft keine andere Regelung vorsieht. Anträge zu finanziellen Belangen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des StuRas beschlossen.

### **§ 13 Referate und Arbeitsgemeinschaften**

(1) Der StuRa bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Über Einrichtung und Auflösung eines Referats entscheidet der



StuRa mit Zweidrittelmehrheit. Die Referate des StuRas sind in ihrer Tätigkeit an dessen Beschlüsse gebunden. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Referats Finanzen (Haushaltsverantwortliche und Kassenverantwortliche) werden in der Finanzordnung geregelt.

(2) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der StuRa eine Referatsleiterin (Referentin) bzw. einen Referatsleiter (Referenten). Zur Unterstützung können weitere stellvertretende Referenten bzw. stellvertretende Referentinnen gewählt werden. Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin sowie Referentinnen und Referenten, die nicht Mitglieder im StuRa oder in einem Fachschaftsrat sind, werden vom StuRa mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gewählt. Sonstige Referenten und Referentinnen werden mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Referenten und Referentinnen, die nicht Mitglieder des StuRas sind, nehmen mit beratender Stimme und antragsberechtigt an den Sitzungen des StuRas teil. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Satz 3 und 4 finden für stellvertretende Referenten bzw. stellvertretende Referentinnen entsprechend Anwendung.

(3) Eine Referentin bzw. ein Referent kann ihr bzw. sein Amt durch eigenen Rücktritt von der Referatsleitung niederlegen. Die Amtszeit aller Referenten und Referentinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen endet mit der Amtszeit der StuRa-Mitglieder. §14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ebenso kann er bzw. sie vom Amt entbunden werden

1. durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas,
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
3. durch Auflösung des Referats gemäß Abs. 1 Satz 3 oder
4. durch Wahl eines neuen Referenten bzw. einer neuen Referentin gemäß Abs. 2.

Die Regelungen dieses Absatzes finden, mit Ausnahme von Ziff. 4, für die stellvertretenden Referenten und stellvertretende Referentinnen entsprechend Anwendung.

(4) Das Amt der Referentin bzw. des Referenten sollte nicht länger als vier Wochen unbesetzt sein. Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierten Sitzung des StuRas der Bestätigung durch Beschluss.

(5) Zu bestimmten Themen und Projekten kann der StuRa Arbeitsgemeinschaften gründen. Diese haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als "Arbeitsgemeinschaft des Studierendenrats" zu erkennen zu geben. Die Arbeitsgemeinschaften benennen dem StuRa jeweils eine Kontaktperson. Dieser kann durch den StuRa eine Vertretungsvollmacht ausgesprochen werden. Die Arbeitsgemeinschaften erstatten dem StuRa regelmäßig Bericht über den Stand ihrer Arbeit.

(6) Eine Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst

1. wenn die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft fertiggestellt ist,
2. wenn sie keine aktiven Mitglieder mehr hat oder
3. auf Beschluss des StuRas.

(7) Die Referate und Arbeitsgemeinschaften stehen allen interessierten Studierenden zur Mitarbeit offen. Abweichend davon können im Finanzreferat ausschließlich Mitglieder des StuRa mitwirken. Alle Referate und Arbeitsgruppen werden vom StuRa im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

#### **§ 14 Auflösung**

(1) Der StuRa löst sich auf

1. durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Grund des Ergebnisses einer Urabstimmung über die Auflösung oder
3. wenn die Anzahl der Mitglieder unter 11 gesunken ist.

(2) Nach der Auflösung ist unter Einhaltung aller in der Wahlordnung genannten Fristen und Bedingungen umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten StuRa führt der aufgelöste StuRa die Geschäfte fort. Der neu gewählte StuRa ist bis zu den nächsten regulären Wahlen im Amt.

#### **Fachschaft**

#### **§ 15 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen

1. auf Beschluss des Fachschaftsrats mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
2. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft.

(2) § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gelten für die Fachschaftsvollversammlung sinngemäß.

#### **§ 16 Errichtung des Fachschaftsrats**

(1) 1. Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus 8 Mitgliedern.

(2) Finden sich nicht innerhalb der von der Wahlkommission gemäß Wahlordnung beschlossenen Fristen mindestens zwei Kandidierende für einen Fachschaftsrat, dann darf die Wahlkommission den entsprechenden Fachschaftsrat nicht zur Wahl zulassen. Der Fachschaftsrat gilt dann für die zu wählende Legislaturperiode als nicht existent.

(3) Besteht an einer Fakultät kein vollbesetzter Fachschaftsrat, so kann auf einer Fachschaftsvollversammlung mit einer Beteiligung von mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Entsendung weiterer Studierender in den Fachschaftsrat beschlossen werden, bis die Höchstzahl nach Abs. 1 erreicht ist. Dieser Fachschaftsrat bleibt bis zu den nächsten regulären Wahlen der Studierendenschaft im Amt.

(4) Besteht an einer Fakultät kein Fachschaftsrat, so übernimmt der StuRa dessen in § 23 genannten Befugnisse und Aufgaben.

(5) Die Befugnisse der Fachschaftsräte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 können nur von Fachschaftsräten mit mehr als 4 Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie erlöschen, wenn weniger als drei an der Universität vorhandene Fachschaftsräte diese Bedingung erfüllen.

### **§ 17 Aufgaben des Fachschaftsrats**

Die Fachschaftsräte haben ungeachtet § 2 dieser Satzung die Aufgabe, die spezifischen Interessen der jeweiligen Fachschaften zu vertreten. Sie arbeiten eng mit dem StuRa zusammen und werden von diesem materiell und finanziell unterstützt. Die §§ 10 bis 12 und § 14 finden entsprechende Anwendung.

## **Wahlen und Öffentlichkeit studentischer Gremien**

### **§ 18 Wahlen**

(1) Die Wahlen zum StuRa und den Fachschaftsräten finden in jedem Sommersemester statt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten StuRas. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die studentische Konsulin bzw. der studentische Konsul wird im Wintersemester auf Vorschlag des Gewähltenkonvents vom StuRa gewählt. Sie bzw. er muss der Studierendenschaft angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 19 Öffentlichkeit**

(1) Die Versammlungen des StuRas und der Fachschaftsräte sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse und Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft sowie Änderungen ihrer Zusammensetzung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie nach Abs. 3 werden durch Aushänge bekannt gegeben. Orte der Bekanntmachungen werden in der Geschäftsordnung des StuRas festgelegt.

## **Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin**

### **§ 20 Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin**

(1) Die studentische Konsulin bzw. der studentische Konsul koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern und Vertreterinnen in den Universitätsgremien als auch die Informationsflüsse zwischen diesen und den übrigen Mitgliedergruppen der Universitätsgremien. Sie bzw. er ist eine zusätzliche Ansprechpartnerin bzw. ein zusätzlicher Ansprechpartner für die Hochschulleitung bei studentischen Angelegenheiten und vermittelt hierbei die Interessen sowie die Beschlüsse der Studierendenschaft. Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin ist in allen universitären Gremien mit studentischer Beteiligung beratendes Mitglied. Er bzw. sie soll an Sitzungen dieser Gremien, des StuRas und des Gewähltenkonvents teilnehmen.

(2) Die Aufgaben der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls sind in einem Aufgabenkatalog geregelt. Dieser wird vom StuRa im Benehmen mit der Hochschulleitung erarbeitet und beschlossen. Der Aufgabenkatalog ist mindestens einmal jährlich vor der Wahl des studentischen Konsuls bzw. der studentischen Konsulin zu überarbeiten. Der Aufgabenkatalog ist eine verbindliche Aufzählung der Tätigkeiten und sollte priorisiert aufgebaut sein. Der Umfang des Aufgabenkataloges sollte sich zeitlich an einem Vollzeitstudium orientieren, wobei alle Tätigkeiten des Konsuls mit entsprechendem Aufwand bedacht werden sollen.

(3) Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin ist an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden. Er bzw. sie hat keine Entscheidungskompetenz und darf eine Außenvertretung nur im Einzelfall nach vorherigem Beschluss des StuRas wahrnehmen.

## **Konferenz Thüringer Studierendenschaften**

### **§ 21 Delegierte der Studierendenschaft**

(1) Delegierte der Studierendenschaft der TU Ilmenau in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) werden durch den StuRa mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft der TU Ilmenau sein. Sie sollen an den Sitzungen des StuRas teilnehmen.

## **Abschnitt III - Sonstiges**

### **Finanzen**

#### **§ 22 Finanzierung der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen und
3. aus Spenden.

#### **§ 23 Beiträge**

Entsprechend § 74 Abs. 1 ThürHG erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Semesterbeitrags kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch Urabstimmung beschlossen wird und der Genehmigung der Hochschulleiterin bzw. des Hochschulleiters bedarf.

#### **§ 24 Finanzordnung**

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsordnung regelt, insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss.

Die Finanzordnung wird durch die Urabstimmung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Hochschulleiters.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Satzungsänderung**

### **§ 25 Satzungsänderung**

(1) Die Satzung kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Unaufschiebbare Änderungen können vom StuRa einstimmig vorläufig beschlossen werden. Diese Änderungen müssen spätestens zur nächsten Wahl durch Urabstimmung bestätigt werden.

(2) Für Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen, für die eine Urabstimmung erforderlich ist, ist vorab eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas nötig.

(3) Änderungen der Ergänzungsordnungen, für die keine Urabstimmung erforderlich ist, werden mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas beschlossen.

## **Schiedskommission**

### **§ 26 Schiedskommission**

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen wird eine Schiedskommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied des Gewähltenkonvent sind. Nach der Schlichtung der Streitigkeiten ist die Arbeit der Schiedskommission beendet.

(2) Bei Bedarf wird die Schiedskommission vom Gewähltenkonvent auf Vorschlag des StuRas oder auf einer Vollversammlung gewählt. Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin beruft die erste Sitzung binnen vier Wochen ein.

(3) Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder gefällt.

(4) Die Schiedskommission entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft. Beschwerden sind zulässig mit der Behauptung, dass Beschlüsse von Organen der Studierendenschaft rechtswidrig sind und die Beschwerdeführenden durch den gerügten Verstoß in ihren Rechten verletzt sein könnten. Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung und Ergänzungsordnungen, die für verletzt angesehen wird, genau benennen. Vorher sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen.

### **§ 27 Verfahren**

(1) Beschwerden sind beim StuRa einzureichen.

(2) Innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit ist die Schiedskommission einzusetzen.

(3) Innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit ab Bestehen der Kommission ist den Beschwerdeführenden die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(4) Stellt die Schiedskommission fest, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder höher stehendes Recht vorlag und die Beschwerdeführenden dadurch in ihren Rechten verletzt sind, gibt sie eine Empfehlung an den StuRa ab. Die Empfehlung kann beinhalten:

1. eine Handlungsanweisung zu einem bestimmten Sachverhalt
2. die Aufhebung eines Beschlusses
3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses

Folgt der StuRa der Empfehlung nicht, ist er verpflichtet, die Beschwerde der Hochschulleiterin bzw. dem Hochschulleiter vorzulegen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 28 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Hochschulleiter und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau, am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau vom 4. Juni 2008, (Verkündungsblatt der Universität, Nr. 43/2008) ihre Wirksamkeit.

### **§ 29 Übergangsregelungen**

Restbestände von Werbeartikel u. a. mit der Aufschrift „Studentenrat“ können auch nach Inkrafttreten dieser Satzung verwendet werden. Bei Neuanschaffung muss die Bezeichnung „Studierendenrat“ statt „Studentenrat“ verwandt werden. Bei elektronischen Medien (Internet, Briefvorlagen, Logos usw.) ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung die Bezeichnung „Studentenrat“ durch „Studierendenrat“ zu ersetzen.

Ilmenau, 8. März 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TESCHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

### Präambel

Gemäß § 72 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit Teil III der Wahlordnung der TU Ilmenau vom 05.03.2008 (Verköndungsblatt Nr. 38/2008) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 10 ihrer Satzung vom 4. Juni 2008 (Verköndungsblatt Nr. 43/2008), jeweils in der aktuellen Fassung, erlässt die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau die nachstehende Wahlordnung. Der Studierendenrat hat sie am 18.03.2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 10. März 2011 gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 4 ThürHG genehmigt.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats (StuRa) und der Fachschaftsräte sowie ergänzend zur Wahlordnung der TU Ilmenau die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Senatsausschüssen, in den Fakultätsräten und im Gleichstellungsrat.

### § 2 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Zusammensetzung des StuRas ergibt sich aus § 10 der Satzung der Studentenschaft, die Zusammensetzung der Fachschaftsräte ergibt sich aus § 16 der Satzung der Studentenschaft.

(2) Die Zusammensetzung des Senats, der Fakultätsräte und des Gleichstellungsrates regelt die Grundordnung der TU Ilmenau.

(3) Die Amtszeiten aller gewählten studentischen Vertreter und Vertreterinnen betragen jeweils ein Jahr.

### § 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des StuRas und der Fachschaftsräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsräten und im Gleichstellungsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl nach Abs. 1 ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen. Andere Wahlformen (z.B. EVote) sind zugelassen, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach Abs. 1 gewährleistet ist und sie durch den StuRa vor der Wahlbekanntmachung festgelegt werden.

(3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat werden abweichend von der Wahlordnung der TU Ilmenau von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gewähltenkonvents entsprechend § 26 gewählt. Diese Wahl ist frei, gleich und geheim.

(4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senatsausschüssen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gemäß § 14 Abs. 5 der Grundordnung der TU Ilmenau gewählt. Der Gewähltenkonvent soll den studentischen Senatoren geeignete Vorschläge unterbreiten.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Wahlordnung der TU Ilmenau ist eine Listenwahl grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 4 Wahlrecht**

(1) Bei der Wahl des StuRas sowie der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Gleichstellungsrat sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Ilmenau wahlberechtigt und wählbar.

(2) Bei der Wahl der Fachschaftsräte sowie der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsräten ist jeder an der jeweiligen Fakultät immatrikulierte Studierende wahlberechtigt und wählbar. Studierende, die an mehreren Fakultäten immatrikuliert sind, entscheiden bei der Immatrikulation oder durch schriftlichen Antrag vor Schließung des Wählerverzeichnisses in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sind.

(3) Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat ist jeder immatrikulierte Studierende der TU Ilmenau wählbar. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gewähltenkonvents.

(4) Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Senatsausschüssen ist jeder immatrikulierte Studierende der TU Ilmenau wählbar. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(5) Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und wählbar.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

#### **§ 5 Wahlorgane**

(1) Es wird eine Wahlkommission gebildet. Diese besteht aus 3 Studierenden. Der StuRa bestellt spätestens zwei Monate vor Ende seiner Amtsperiode die Mitglieder der Wahlkommission.



(2) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 3 Abs.1. Sie beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(5) Der StuRa der TU Ilmenau wählt den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Er bzw. sie ist für die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des StuRas ist der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Er bzw. sie ist für die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen.

(6) Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht gleichzeitig als Kandidierende aufstellen.

## **§ 6 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden zur organisatorischen Durchführung der Wahlen, insbesondere für die Wahlaufsicht und die Stimmenauszählung herangezogen. Sie sind an die Weisungen der Wahlkommission und des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin gebunden und von diesem bzw. dieser auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

## **§ 7 Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 8 der Wahlordnung der TU Ilmenau hat fünf Mitglieder, davon eine Studentin bzw. einen Studenten, und wird entsprechend der Wahlordnung der TU Ilmenau vom Senat gewählt.

(2) Der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Wahlprüfungsausschuss wird vom Gewähltenkonvent vorgeschlagen. Er bzw. sie darf nicht zugleich Mitglied der Wahlkommission sein.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes, Beanstandungen der Beschlüsse des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin, sowie Wahlanfechtungen.

## **§ 8 Fristen**

(1) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft finden jeweils an mindestens zwei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen im Sommersemester statt.

(2) Die Wahlbekanntmachung hat bis zum 30. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

- (3) Das Wählerverzeichnis muss spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muss vor der Schließung an mindestens zehn nicht vorlesungsfreien Tagen ausgelegt haben.
- (4) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (5) Die Wahlunterlagen für eine Briefwahl werden bis spätestens vier nicht vorlesungsfreie Tage vordem Wahltermin an die vom Antragsteller genannte Adresse geschickt. Sie können auch bis 11.00 Uhr am Tag vor dem Wahltermin im Büro des StuRas abgeholt werden.
- (6) Der Wahlbrief mit dem vom Wahlberechtigten unterschriebenen Wahlschein sowie dem verschlossenen Umschlag mit den Stimmzetteln ist so rechtzeitig abzuschicken, dass er bis Ende der Wahl die Wahlkommission erreicht.
- (7) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten nicht vorlesungsfreien Tag.
- (8) Die Fristen dieser Ordnung enden, soweit nichts anderes geregelt ist, jeweils um 14.00 Uhr eines Tages.

### **§ 9 Wahlbekanntmachung**

Der Wahltermin, eventuelle Besonderheiten des Wahlverfahrens, Ort und Art der Bekanntmachung von Entscheidungen der Wahlkommission sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie sonstige Fristen nach § 8 sind durch Aushang bekannt zu machen.

### **§ 10 Auslegung und Änderung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Universität erstellt auf Antrag der Wahlkommission das Wählerverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendige Unterlagen (Teilwählerverzeichnisse).
- (2) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Fakultät und Semesteranzahl.
- (3) Das Wählerverzeichnis liegt im Büro des StuRas innerhalb der Frist nach § 8 aus.
- (4) Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, wird das Wählerverzeichnis durch Beschluss der Wahlkommission neu eröffnet, ausgelegt und zu dem zu bestimmenden neuen Termin geschlossen. Von den Fristen nach § 8 kann dabei abgewichen werden.
- (5) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter von Amts wegen berichtigt.

(6) Wahlberechtigte können bis zu dem auf den Tag der Schließung folgenden Tag beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin gegen eine Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen und die Änderung beantragen. Ebenso kann eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt werden.

(7) Über den Antrag entscheidet die Wahlkommission unverzüglich auf Grundlage der Stellungnahme der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und betroffenen Dritten schriftlich, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 11) versehen, bekannt zu geben.

### **§ 11 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen nach § 10 Abs. 7 können der Antragsteller oder betroffene Dritte Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einzu- legen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsaus- schuss.

(2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer zuzustellen.

(3) Gibt die Wahlkommission einem Antrag nach § 10 Abs. 6 oder der Wahlprüfungsaus- schuss einem Widerspruch nach § 11 Abs. 1 statt, wird diese Entscheidung in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis festgehalten, das entsprechend geändert wird. Der Wi- derspruchsführer bzw. die Widerspruchsführerin wird über das Ergebnis benachrichtigt.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer einzelnen Kandidatin bzw. eines einzelnen Kandidaten.

(2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Fakultät, die Semesterzahl sowie die vollständige Anschrift und soll auch eine eMail-Adresse des Kandidaten bzw. der Kandi- datin enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorzulegen, dass sie bzw. er mit der Kandidatur einverstanden ist. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, wird der Wahlvorschlag des betreffenden Kandida- ten bzw. der betreffenden Kandidatin durch die Wahlkommission im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin gestrichen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss abweichend von der Wahlordnung der TU Ilmenau von mindestens 20 wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift unter Angabe von Na- men, Vornamen, Fakultät, Semesterzahl und Anschrift unterstützt werden. Dabei dürfen Wahlvorschläge für die Fachschafts- und Fakultätsräte nur durch wahlberechtigte Studie- rende der jeweiligen Fakultät unterstützt werden.

(4) Für die Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission herausgegebene Formulare zu verwenden.

(5) Beschlüsse der Wahlkommission nach Abs. 2 Satz 3 sind den betroffenen Kandidierenden innerhalb von drei Tagen schriftlich zuzustellen.

(6) Ist die Zahl der Kandidaten in einem Organ kleiner als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, verlängert die Wahlkommission im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge um eine Woche. Der Wahltermin wird nur insoweit verschoben, als es die Fristen dieser Wahlordnung erforderlich machen.

### **§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der von der Wahlkommission gesetzten Frist bei dieser einzureichen. Es wird auf den Wahlvorschlägen das Datum des Eingangs vermerkt. Innerhalb der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft unverzüglich die formelle Vollständigkeit der Wahlvorschläge. Stellt er bzw. sie Mängel fest, weist er bzw. sie die Kandidierenden darauf hin. Nach Ablauf der Einreichungsfrist legt er bzw. sie die Wahlvorschläge zur Entscheidung über ihre Zulassung der Wahlkommission vor.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den formellen Anforderungen nicht genügen, sind abzulehnen.

### **§ 14 Widerspruchsverfahren**

(1) Die Entscheidungen der Wahlkommission, Wahlvorschläge nicht zuzulassen, sind den betroffenen Kandidierenden unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach Abs. 2) versehen bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 kann innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingelegt werden. Diese bzw. dieser leitet den Widerspruch mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung zu.

### **§ 15 Wahlunterlagen**

(1) Wahlunterlagen sind die Stimmzettel. Diese enthalten alle Wahlvorschläge für das zu wählende Organ.

(2) Die Stimmzettel für die einzelnen Gremien müssen leicht voneinander zu unterscheiden sein und einen Hinweis auf die höchstens abzugebenden Stimmen enthalten.

(3) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs.

## **§ 16 Stimmabgabe**

(1) Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat für die Wahl der Mitglieder im StuRa, in den Fachschaftsräten, in den Fakultätsräten und im Gleichstellungsrat so viele Stimmen zur Verfügung, wie stimmberechtigte Sitze für Studierende im jeweiligen Gremium zu vergeben sind, maximal jedoch fünf Stimmen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der Kandidierenden. Pro Kandidatin bzw. Kandidaten darf maximal eine Stimme abgegeben werden.

(3) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden nur gegen ihre Rückgabe ersetzt.

## **§ 17 Wahlvorgang an der Urne**

(1) Die Wahlkommission hat sicher zu stellen, dass die Wähler und Wählerinnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Im Beisein des ersten Wählers bzw. der ersten Wählerin ist zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Sie ist dann zu verschließen. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Findet eine elektronische Stimmabgabe statt, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeobachtete und einmalige Stimmabgabe ermöglichen.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Bewerberlisten aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied der Wahlkommission und eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im Wahlraum anwesend sein (Wahlaufsicht).

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel an einen Wähler bzw. einer Wählerin ist festzustellen, ob er bzw. sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis auszuweisen, wenn sie bzw. er der Wahlaufsicht nicht persönlich bekannt ist. Die Aus- und Abgabe des Stimmzettels ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Wahlkommission für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu sichern und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entwendung von Stimmzetteln ausgeschlossen ist. Bei der Wiederaufnahme des Wahlvorgangs und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich mindestens ein Mitglied der Wahlkommission davon, dass der Verschluss unversehrt ist. Der Transport einer Wahlurne an einen anderen Ort ist immer von mindestens zwei Vertretern der Wahlkommission oder Wahlhelfer gemeinsam durchzuführen.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten zugänglich sein. Bei Andrang regelt die Wahlaufsicht den Zutritt zum Wahlraum.

(7) Bei Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit ist der Wahlraum zu schließen. Wahlberechtigte, die sich im Wahlraum befinden, dürfen den Wahlvorgang beenden.

(8) Der Ablauf der Wahl ist für jeden Wahltag in jedem Wahllokal zu protokollieren. In das Protokoll sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlräume, die Namen und Verweilzeiten der Wahlaufsicht an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Protokolle sind von mindestens einem Mitglied der Wahlkommission und einem weiteren im Wahllokal anwesenden Mitglied der Wahlaufsicht zu unterzeichnen.

### **§ 18 Briefwahl**

(1) Briefwahl muss durch persönliche Unterschrift beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin beantragt werden.

(2) Bei der Briefwahl bestehen die Wahlunterlagen aus den Stimmzetteln, einem verschließbaren Wahlumschlag und einen an die Wahlkommission adressierten weiteren Umschlag (Wahlbrief). Darüber hinaus wird eine Anleitung zur Briefwahl beigefügt.

(3) Die Ausgabe oder Versendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Fristen für die späteste Verschickung und die Annahme der Briefwahlunterlagen sind in § 8 geregelt.

(4) Die Wahlbriefe werden von der Wahlkommission zum Wahltermin geöffnet. Für den auf den Wahlschein genannten Wahlberechtigten ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken und als Briefwahl zu kennzeichnen.

### **§ 19 Auszählung der Stimmen**

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahl in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet und die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen.

(3) Die auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen werden getrennt ermittelt.

(4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht als der amtliche erkennbar ist,
2. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ermitteln lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
4. die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen überschritten ist oder
5. der Stimmzettel mehr als die zulässige Stimmenanzahl für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin enthält.

(5) Über die Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle Ergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis, die Wählerbeteiligung in Von-Hundert-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen aufzunehmen sind. Ferner sind Beginn und Ende der Auszählung sowie die

Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Das Protokoll ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.

### **§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlkommission stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Die Feststellung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten sowie die der Wahlteilnehmer und Wahlteilnehmerinnen
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
4. die Zahl der Stimmen, die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden
5. die Auflistung der Wahlvorschläge absteigend nach Stimmenanzahl sortiert
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung

Das Wahlergebnis ist umgehend bekannt zu machen.

### **§ 21 Wahlakten**

(1) Über die Sitzungen der Wahlkommission und ihre Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission unterzeichnet werden. Die Protokolle der Sitzungen nach dem Wahltermin sollten insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Diese Protokolle werden gemeinsam mit den Protokollen nach § 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 5 aufbewahrt.

(2) Nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Niederschriften beizufügen (Wahlakten).

(3) Die Wahlakten sind dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie sind die Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen im Wahlverfahren.

(4) Alle Wahlakten einer Wahlperiode sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

### **§ 22 Wahlanfechtung**

(1) Wahlberechtigte können die Wahlen mit der Behauptung anfechten, es seien zwingende Wahlvorschriften verletzt worden.

(2) Die Anfechtung kann nur innerhalb einer Frist von sieben nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntmachung der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen.

(3) Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären. Sie muss die Tatsache nennen, aus denen die Verletzung der Wahlvorschriften abgeleitet wird. Sie ist bei der Wahlleiterin bzw.

beim Wahlleiter einzureichen, die bzw. der das Datum des Eingangs vermerkt und sie unverzüglich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung weiterleitet.

(4) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihrer Wahlrechte gehindert waren, weil das Wählerverzeichnis unrichtig war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

### **§ 23 Wahlprüfung**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Wahlanfechtung auf der Grundlage der schriftlichen Begründung. Er kann eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlakten einsehen sowie eigene Zeuginnen und Zeugen anhören.

(2) Nach der Beendigung der Prüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss fest, ob und welche Wahlvorschriften verletzt wurden und ob das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflusst werden konnte. Der Beschluss ist dem Anfechtenden bzw. der Anfechtenden (§ 22 Abs. 1), dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und der Wahlkommission bekannt zu geben. Die Wahlkommission ordnet auf der Grundlage des Beschlusses eine Wiederholungswahl bzw. eine Neuauszählung, gegebenenfalls nur für einzelne Organe an.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass Wahlvorschriften nicht verletzt wurden oder die Verletzung das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnte, weist er die Wahlanfechtung durch einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Bescheid an die Anfechtenden bzw. den Anfechtenden zurück. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und die Wahlkommission werden informiert.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses in den Fällen der Absätze 2 und 3 ergehen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 2.

### **§ 24 Bestätigung des Wahlergebnisses**

(1) Wird die Wahl nicht nach § 22 angefochten, bestätigt die Wahlkommission nach Ablauf der Frist aus § 22 Abs. 2 durch Beschluss das Wahlergebnis. Das bestätigte Wahlergebnis ist als solches zu veröffentlichen. Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Wahlprüfungsausschuss Wahlanfechtungen zurückgewiesen hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsbelehrung bestandskräftig geworden ist.

(2) Wird eine Wiederholungswahl für einzelne Gremien angeordnet, bestätigt die Wahlkommission das Wahlergebnis für die übrigen Gremien.

### **§ 25 Wiederholungswahl**

Bei einer Wiederholungswahl kann die Wahlkommission die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens vorsehen.



## **§ 26 Wahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat**

(1) Die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Senat werden vom Gewähltenkonvent für die Amtszeit von 1 Jahr gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt innerhalb eines Monats nach den Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gemäß §8 statt, die Amtszeit der studentischen Vertreter und Vertreterinnen beginnt zu Beginn des Wintersemesters.

(3) Jedes Mitglied im Gewähltenkonvent hat die Möglichkeit sich selbst oder eine andere Person als mögliche Kandidatin bzw. als möglichen Kandidaten vorzuschlagen. Die genannten Namen werden vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin für alle sichtbar notiert und mit einem Index versehen. Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Kandidatur auf den Status eines beratenden Mitglieds beschränken oder ihre Kandidatur zurückziehen. Dies ist dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin bis vor Beginn der Wahl mitzuteilen.

(4) Der Wahlzettel enthält eine indizierte Liste. Die Indizes entsprechen den unter Abs. 3 verwendeten Indizes. Gegebenenfalls sind einige Indizes ungenutzt oder es müssen von der Wählerin bzw. dem Wähler noch weitere Indizes hinzu gefügt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gewähltenkonvents hat fünf Stimmen. Pro Kandidat bzw. Kandidatin kann maximal eine Stimme vergeben werden.

(5) Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer, die nicht vorgeschlagen wurden.

(6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unverzüglich auf der Sitzung bekannt.

(7) Für die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Senats finden nur diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Berücksichtigung, die sich nicht auf den Status eines beratenden Mitglieds beschränkt haben. Haben vier Kandidatinnen und Kandidaten das Amt eines stimmberechtigten Mitglieds im Senat angenommen, werden die verbleibenden Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen für das Amt des beratenden Mitglieds des Senats berücksichtigt.

(8) Eine Briefwahl ist nicht möglich.

## **§ 27 Nachrücken von Bewerberinnen**

(1) Wenn ein Gremienmitglied

- a. die Wählbarkeit verliert,
- b. aus der Universität oder der Fakultät ausscheidet oder
- c. sein Mandat niederlegt,

hat es dies dem Gremium und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter mitzuteilen. Versäumt das Mitglied die Mitteilung in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2, kann dies durch das Gremium festgestellt werden. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Gremium wirksam. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(2) An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl des Gremiums, für das das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Nach der Information durch das Gremium stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Grund der Wahlakten und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds nachrückt.

(3) Sind keine Kandidierenden für dieses Gremium mehr vorhanden, die nachrücken können, bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Bleiben mehr als 50 v. H. der Sitze eines Gremiums unbesetzt, findet eine Wahl zur Ergänzung der freien Sitze in diesem Organ statt, wenn die verbleibende Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. § 25 gilt entsprechend.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studentenschaft vom 25. Februar 2005 außer Kraft.

Ilmenau, 10. März 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Finanzordnung

### des Studierendenrates der Technischen Universität Ilmenau

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau) beschließt durch die Urabstimmung vom 25.-27. Mai 2009 gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), sowie § 24 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft, in der Fassung Urabstimmung vom 25.-27. Mai 2009, die nachstehende Finanzordnung. Der Rektor hat die Satzung am 8. März 2011 genehmigt.

#### § 1 Grundsätze

(1) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beruht auf den Grundlagen der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung - ThürStudFVO -) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 343), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, vertreten durch den Studierendenrat.

(3) Die Haushalts und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

#### § 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

#### § 3 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen und
3. aus Spenden.

#### § 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher, Referat Finanzen

(1) Der Studierendenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder einen Finanzreferenten bzw. eine Finanzreferentin. Sie bzw. er ist

Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt der Studierendenschaft gemäß § 4 ThürStudFVO. Der Studierendenrat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder einen stellvertretende Finanzreferentin bzw. einen stellvertretenden Finanzreferent wählen.

(2) Der Studierendenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder einen Kassenverantwortlichen bzw. eine Kassenverantwortliche gemäß § 4 ThürStudFVO. Kassenverantwortliche bzw. Kassenverantwortlicher kann ein Angestellter bzw. eine Angestellte des Studierendenrats sein. Der Studierendenrat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bis zu zwei stellvertretende Kassenverantwortliche wählen.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und der Kassenverantwortliche bzw. die Kassenverantwortliche sowie deren Stellvertreter bilden das Referat Finanzen.

(4) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans und die Einhaltung der ThürStudFVO verantwortlich. Sie bzw. er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(5) Kassenverantwortliche sind für die Buch, Kassen und Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

(6) Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin wird bei seinen bzw. ihren Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Referats Finanzen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Referats Finanzen sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

## **§ 5 Haushaltsplan**

(1) Die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist der Haushaltsplan.

(2) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(3) Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt sowie unabweisbare Ausgaben getätigt werden.

(4) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken bestimmt zu veranschlagen, der Zweck ist gegebenenfalls zu erläutern.

(5) Insbesondere zur Gewährung von Darlehen sind übertragbare Haushaltsreste zu bilden. Diese sind auf 30 v. H. der jährlichen Semesterbeiträge zu begrenzen und so anzulegen, dass die Liquidität gewährleistet ist.

(6) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats und sollen durch Einsparungen bei anderen, möglichst verwandten Ausgaben ausgeglichen werden.

(7) Die Entwürfe für den Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung in der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.

(8) Der Haushaltsplan und seine Nachträge treten mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Rektors in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Sie werden in der Hochschule durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 6 Haushalt der Fachschaften**

(1) Der Haushalt der Fachschaften wird im laufenden Haushaltsjahr vom Studierendenrat aus dem Haushalt der Studierendenschaft festgelegt.

(2) Die Finanzen der Fachschaften verwaltet die Finanzreferentin bzw der Finanzreferent des Studierendenrates.

### **§ 7 Rücklagen**

Der Studierendenrat kann Rücklagen bilden. Die Summe der gebildeten Rücklagen sollte 10 v. H. des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich ohne die Möglichkeit des Verlustes, bei Bedarf verfügbar und längstens für ein Jahr in Euro anzulegen.

### **§ 8 Darlehen an Studierende**

(1) Jeder an der Technischen Universität Ilmenau eingeschriebene Studierende kann, bei Nachweis der Bedürftigkeit, zinslose Darlehen erhalten, die eine Gesamthöhe von 600 Euro nicht überschreiten sollen. In Fällen von kurzfristiger Bedürftigkeit kann im Einzelfall und gegen Bürgschaft vom Betrag abgewichen werden.

(2) Die Bedürftigkeit ist vom Antragsteller gegenüber dem Finanzreferenten bzw der Finanzreferentin darzulegen. Über die Gewährung des Darlehens entscheiden die Mitglieder des Studierendenrats in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Die Laufzeit eines Darlehens darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Rückzahlung des Darlehens ist vertraglich zu regeln.

### **§ 9 Darlehen an Vereine**

(1) Jede an der TU Ilmenau registrierte studentische Organisation und studentische Vereinigung kann zur Erfüllung der in § 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 ThürHG genannten Aufgaben zinslose Darlehen erhalten, die im Regelfall jeweils eine Gesamthöhe von 10.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens ist vom Antragsteller in Absprache mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten gegenüber dem Studierendenrat darzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Nach Aufgabenerfüllung sind gewährte Darlehen unverzüglich an den Studierendenrat zurückzuzahlen. Einzelheiten werden vertraglich zwischen Studierendenrat und Darlehensnehmer geregelt.

(5) Die Summe aller Darlehen an studentische Organisationen und Vereinigungen darf 20 v. H. der jährlichen Semesterbeiträge nicht überschreiten.

### **§ 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten**

(1) Der Studierendenrat darf keine Kredite aufnehmen.

(2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

### **§ 11 Zahlungsverkehr**

(1) Zeichnungsberechtigt für Konten und bei Auszahlungen, Einzahlungen und Umbuchungen über 70 Euro sind nur Mitglieder des Referats Finanzen. Es müssen immer zwei Berechtigte unterschreiben.

(2) Zahlungen aus der Kasse und Überweisungen von Konten werden nur dann vorgenommen, wenn es sich um Geschäfte des täglichen Bedarfs handelt und diese im Haushaltsplan vorgesehen sind oder ein Beschluss des Studierendenrats dazu vorliegt.

(3) Alle Buchungen müssen durch Quittungen und Belege belegt werden. Quittungen und Belege sind fortlaufend zu nummerieren, näheres regelt § 12 Abs. 1 bis 4 ThürStudFVO.

### **§ 12 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse**

(1) Über die Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich einzutragen. Näheres Regelt § 13 Abs. 4 ThürStudFVO.

(4) Unrichtige Eintragungen im Kassenbuch sind zu streichen und unter neuer laufender Nummer zu berichtigen.

(5) Der Kassenverantwortliche führt das Kassenbuch. Sie bzw. er stellt monatlich anhand des Kassenbuchs die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergeben den KassenSollbestand. Der KassenSollbestand soll Monatlich mit dem KassenIstbestand, der sich aus dem Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand aus der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt werden.

(6) Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen.

### **§ 13 Konten und Bargeld**

(1) Der Zahlungsverkehr zur Durchführung der Haushaltspläne der Studierendenschaft wird in der Regel über ein einziges Konto abgewickelt. Weitere Konten können aus besonderem Anlass auf Grund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenrat eröffnet und geschlossen werden.

(2) Es wird ein Bargeldkonto (Handkasse) geführt. Das Barvermögen darf 300 Euro nicht überschreiten.

### **§ 14 Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit zu Beginn des Haushaltsjahres für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt werden. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden auf Vorschlag des Studierendenrats gewählt und dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats sein.

(2) Der Finanzausschuss ist arbeitsfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind die Prüfung des aktuellen Jahresabschlusses sowie regelmäßige Kassenprüfungen im laufenden Haushaltsjahr. Er gibt dem Finanzreferenten bzw. Finanzreferentin Empfehlungen bezüglich der Kassenführung oder des Jahresabschlusses.

### **§ 15 Jahresabschluss**

(1) Der Haushaltsabschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Enden des Haushaltsjahres von der Finanzreferentin bzw. vom Finanzreferenten zu erstellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Form des Jahresabschlußberichtes regelt §15 Abs. 2 ThürStudFVO.

(3) Die zu führenden Bestandsnachweise des Sachvermögens sind als Anlage dem Jahresabschluss anzufügen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und vom Studierendenrat zu beschließen.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

(1) Der Jahresabschluss kann vom Finanzausschuss des Studierendenrats und muss durch die Hochschulverwaltung der Technischen Universität Ilmenau geprüft werden.

(2) Bei Rechnungslegung und Prüfung ist nach § 16 ThürStudFVO zu verfahren.

(3) Der Thüringer Landesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft zu prüfen.

### **§ 17 Entlastung**

(1) Die Entlastung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin erteilt der Studierendenrat unter der Berücksichtigung der Berichte der Hochschulverwaltung und des Finanzausschusses und der Stellungnahme der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten.

(2) Der Beschluss des Studierendenrates über die Entlastung bedarf der Genehmigung durch den Rektor bzw. der Rektorin der TU Ilmenau. Der Beschluss ist mit dem Jahresabschluss sowie den Berichten von Hochschulverwaltung und Finanzausschuss und der Stellungnahme der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten unverzüglich vorzulegen.

### **§ 18 Veräußerungen von Vermögensgegenständen**

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Studierendenrates erfolgt auf Beschluss des Studierendenrates.

### **§ 19 Aufbewahrungsbestimmungen**

Alle Bücher, Belege und Verträge sind sicher und geordnet 6 Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Hochschulleiter am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Finanzordnung außer Kraft.

Ilmenau, 8. März 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor